

In dieser Hinsicht unterscheidet er sich vortheilhaft von Wolfhere, der, wir haben Beispiele kennen gelernt und könnten sie leicht vermehren, für Hildesheim Ungünstiges verschweigt oder verschleiert, die Thatsachen willkürlich gruppiert und von dem Verdachte tendenziöser Entstellungen durchaus nicht frei ist. Auch in der Tendenz ist somit Wolfhere's Vita prior grundverschieden von den drei unter sich wieder grundverschiedenen Theilen des Cod. Dresd. Wir werden auch hierdurch zu dem Schlusse gedrängt, dass Wolfhere an der Abfassung des Cod. Dresd. auch nicht den kleinsten Antheil gehabt hat.

Der Verfasser der Cont. vitae Bernw. ist zwar gleich Wolfhere Hildesheimer Domherr: er hat nach seiner eigenen Aussage an der Wahl Godehards (Ende Nov. 1022) theilgenommen. Dass Wolfhere, der noch um 1065 seine Vita post. schrieb, schon 1022 Godehard mitgewählt haben sollte, dünkt mir, ganz abgesehen davon, dass er in seinen Vitae¹ darüber schweigt, ganz und gar unwahrscheinlich.

Cont. wie Zusätze, der ganze Cod. Dresd. vom ersten bis zum letzten Blatte entbehren also jeglicher Hinweise darauf, dass Wolfhere ihr Verfasser ist. Es finden sich vielmehr der Momente mehr als genug, die dieser Annahme scharf widersprechen. Die von Pertz aufgestellte dahingehende Behauptung hat sich als eine unbewiesene und unbeweisbare Vermuthung herausgestellt. Zur Erklärung der Uebereinstimmungen zwischen Cod. Dresd. und Vita prior reicht es vollkommen aus, wenn wir Wolfhere den Cod. Dresd. selbst oder eine Abschrift davon kennen und benutzen lassen. Schwieriger als die vorstehend behandelte Frage ist die nach dem Verhältniss des Cod. Dresd. zur Vita Bernw. (cod. Hannov.), deren Lösung wir uns jetzt widmen wollen.

III.

Der ältere Theil des Cod. Dresd. enthält gleich seinen beiden Fortsetzungen nichts weiter als eine Darstellung des Gandersheimer Streites bis 1025. Die Fortsetzungen schreiben die Vita Bernw. (cod. Hannov.) aus. Stellt etwa auch der ältere Theil einen hier und da vermehrten Auszug aus der Vita dar?

Wir sahen, dass wichtige Momente dafür sprechen, dass der Cod. Dresd. auf Gandersheim bezügliche Stellen in ihrer ursprünglichen Fassung bringt, dass es umgekehrt

1) Vita prior c. 16 ff.; post. c. 13 ff.